

# Garagenordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen das Parken in unserer Tiefgarage anbieten zu können. Um einen sicheren, geordneten und reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ersuchen wir Sie höflich, folgende Garagenordnung zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. Mit dem Einfahren in die Tiefgarage erkennen Sie diese Garagenordnung als verbindlich an.

---

## 1. Allgemeine Nutzung

- Das Abstellen von Fahrzeugen ist grundsätzlich kostenlos, sofern freie, nicht reservierte Stellplätze zur Verfügung stehen.
  - Reservierte Stellplätze sind klar gekennzeichnet und ausschließlich den jeweils zugewiesenen Fahrzeugen vorbehalten. Eine unbefugte Nutzung ist untersagt.
  - Gäste können bei Interesse einen fixen Dauerparkplatz gegen Entgelt mieten. Nähere Informationen erhalten Sie an der Rezeption oder bei der Direktion.
  - Das Abstellen von Fahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen ist ausschließlich im Rahmen einer Dauerparkvereinbarung gestattet.
- 

## 2. Ordnungsgemäßes Abstellen des Fahrzeugs

- Das Fahrzeug ist innerhalb der dafür gekennzeichneten Einstellflächen abzustellen.
  - Es ist darauf zu achten, dass weder andere Personen behindert, noch anderweitig gewidmete Stellflächen (z. B. Behindertenparkplätze, Ladezonen, reservierte Flächen) unberechtigt benützt werden.
  - Bei Nichtbeachtung dieser Regelung wird eine Pönalegebühr verrechnet.
- 

## 3. Elektrofahrzeuge und Ladestationen

- Für Elektrofahrzeuge stehen entsprechend gekennzeichnete Ladestationen zur Verfügung.
  - Diese dürfen nur während des aktiven Ladevorgangs benützt werden. Nach erfolgter Ladung ist der Stellplatz unverzüglich freizugeben.
- 

## 4. Gasbetriebene Fahrzeuge

- Gasbetriebene Fahrzeuge (z. B. LPG, CNG) dürfen nicht in die Tiefgarage einfahren. Dies dient der allgemeinen Sicherheit.
-

## 5. Verhalten in der Garage

- In der gesamten Garage gilt die österreichische Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.
  - Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen, bevor die Garage unverzüglich zu verlassen ist.
  - Das Lagern von Gegenständen, das Reinigen, Reparieren oder Betanken von Fahrzeugen ist nicht gestattet.
  - Das Abstellen der Fahrzeuge hat ausschließlich innerhalb der gekennzeichneten Stellflächen zu erfolgen.
  - Mitgebrachte Fahrräder dürfen nicht am Fahrzeug verbleiben, sondern sind unverzüglich in den versperrten Fahrradkeller zu bringen. Auch für Fahrräder wird keine Haftung übernommen.
- 

## 6. Haftung und Sicherheit

- Das Fahrzeug, dessen Zubehör sowie im Fahrzeug befindliche Gegenstände werden nicht bewacht oder verwahrt.
  - Der Betreiber übernimmt keinerlei Haftung für das Verhalten Dritter, unabhängig davon, ob sich diese Personen befugt oder unbefugt in der Garage aufhalten.
  - Für Diebstahl, Einbruch, Vandalismus, Beschädigungen oder sonstige Eingriffe durch Dritte wird keine Haftung übernommen.
  - Ebenso besteht keine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen, wie etwa Naturereignisse, Brände, Überschwemmungen oder ähnliche unvorhersehbare Umstände.
  - Eine Haftung des Betreibers besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
  - Die Haftungsfreistellung gilt auch für mitgebrachte Fahrräder.
- 

## 7. Meldung von Schäden

- Allfällige Beschädigungen an Garageneinrichtungen oder an anderen Fahrzeugen sind unverzüglich der Rezeption zu melden.
  - Bei verursachten Schäden ist der Verursacher zur Schadensregulierung verpflichtet.
- 

Wir danken Ihnen für Ihre Rücksichtnahme und Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktion